

## Jetzt geht's APP

Digitale Gesundheitsanwendungen können auf Rezept verordnet werden ...



Seite 2

## Chaos bei der Abstrich-Abrechnung

Fast täglich ändern sich die Richtlinien und Abrechnungsvorgaben bei den Corona-Abstrichen ...

Seite 3



## Was bringt der neue Corona-Schnelltest?

Der PCR-Test ist bisher der „Goldstandard“ zum Nachweis eines akuten Infektes mit Covid-19 ...

Seite 4

## Hygienezuschlag bei Privatpatienten

Die Ziffer a245 für den erhöhten Hygieneaufwand der Praxen geht in die Verlängerung, allerdings mit deutlicher Wertminderung ...

Seite 5

## Wer bekommt die Grippeimpfung?

Ob es angesichts der vermehrten Hygiene- und Schutzmaßnahmen überhaupt zu einer nennenswerten Grippewelle kommen wird, steht noch in den Sternen ...

Seite 6

## Unsere WebSeminar-Aufzeichnungen

### WebSeminare für MFA

### Stellenbörse für MFA

Seite 7/8

## Aktuelle Fortbildungen für MFA



<https://hnonet-nrw.de/fuer-mfa#>

# Jetzt geht's APP: Digitale Gesundheitsanwendungen können auf Rezept verordnet werden

Es ist soweit: Die ersten digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) haben vom BfArM Ende September 2020 die Zulassung bekommen und können ab sofort auf Rezept verordnet werden.

Das bedeutet, dass Patienten die App kostenlos und ohne Zuzahlung nutzen können, wenn der Arzt sie verschreibt.

## In drei Schritten zu Deiner Tinnitus-Therapie

Im Rahmen der Zulassung als digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) wurde die App auf Datensicherheit und Nutzerfreundlichkeit überprüft. Ihre Wirksamkeit wird durch eine kontrollierte, klinische Studie nachgewiesen.



1. Du gehst zu deinem Arzt und erhältst ein Rezept für eine 3-monatige Tinnitus-Therapie mit der Kalmeda Tinnitus App.



2. Du reichst das Rezept bei Deiner Krankenkasse ein und erhältst einen 16-stelligen Freischalt-Code.



3. Du lädst die App im Appstore oder Playstore, löst den Freischalt-Code ein und beginnst mit Deiner Tinnitus-Therapie.

Mit dabei ist die von Pohl-Boskamp vertriebene verhaltenstherapeutische **Tinnitus-App Kalmeda**, die Patienten mit chronischem Tinnitus eine mehrmonatige kognitive Verhaltenstherapie bietet. Nach der üblichen Untersuchung und Beratung wird die App wie ein Medikament ganz einfach auf einem roten Rezept (Muster 16) verordnet.

Da die DiGA in der Pharmadatei der Praxissoftware gelistet sind, ist das maximal einfach. Der Patient reicht das Rezept bei seiner Krankenkasse ein und erhält von dieser einen Freischalt-Code, die er momentan noch auf der Webseite [www.kalmeda.de](http://www.kalmeda.de) einlösen muss.

## Wie verordne ich eine DiGA?



Im Folgequartal stellt sich der Patient erneut in der Praxis vor und erhält eine neue Verordnung für 90 Tage. Bis zu viermal kann die App auf diese Weise verordnet werden.

Wie genau die neuen DiGA verordnet werden, zeigt Ihnen das folgende YouTube-Video vom HNO.net unter <https://youtu.be/PYsywHVxIdY>.

Weitere Infos erhalten Sie auch im DiGA-Verzeichnis (<https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis/350/fachkreise>) und auf der Webseite [www.kalmeda.de](http://www.kalmeda.de).

# Chaos bei der Abstrich-Abrechnung

Von Dr. Uso Walter

Fast täglich ändern sich die Richtlinien und Abrechnungsvorgaben bei den Corona-Abstrichen. Ob Lehrer:innen und Erzieher:innen in NRW, Reiserückkehrer aus dem In- und Ausland oder Kontaktpersonen. Die Lage wird immer unübersichtlicher und eigentlich bräuchte es mittlerweile einen Corona-Beauftragten in jeder Praxis.

Aktuell gelten im Bereich der KVNO folgende Bestimmungen, die in anderen KV-Bezirken aber abweichen können.

Daher gilt: **Augen auf und die zuständige KV fragen!**

AUF EINEN BLICK

## TESTS AUF SARS-COV-2 IN DER PRAXIS INFORMATIONEN FÜR VERTRAGSÄRZTE

		ARZTPRAXIS	
		ABSTRICH	BEAUFTRAGUNG LABOR
COVID-19-SYMPTOME	GKV-VERSICHERTE	<b>JA</b> <b>SYMPTOME</b> 	<b>ABRECHNUNG NACH EBM:</b> ➤ GOP 02402 (8 Euro) ➤ GOP 02403 (7 Euro), wenn keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird ➤ Kennziffer 88240 für die Vergütung von Corona-Leistungen ➤ Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)
	<b>MEIST KEINE</b> <b>CORONA-WARN-APP: „ERHÖHTES RISIKO“</b> 	<b>ABRECHNUNG NACH EBM:</b> ➤ GOP 02402A (8 Euro) ➤ GOP 02403 (7 Euro), wenn keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird ➤ Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)	<b>FORMULAR 10C:</b> ➤ Diagnostische Abklärung (GOP 32816) ankreuzen
KEINE	GKV-VERSICHERTE UND NICHT-GKV-VERSICHERTE		
	<b>EINREISE AUS EINEM RISIKOGEBIET IM AUSLAND</b> Nach Rechtsverordnung des BMG 	<b>ABRECHNUNG NACH RECHTSVERORDNUNG:</b> ➤ 15 Euro pauschal (Beratung, Abstrich, ggf. Testbescheinigung) ➤ Abrechnung monatlich oder quartalweise über die KV ➤ Abrechnungsdetails legt die KV fest	<b>FORMULAR OEGD:</b> ➤ § 4 Nr. 4a) RVO Auslandsaufenthalt ankreuzen
	<b>BEAUFTRAGUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST</b> Nach Rechtsverordnung des BMG 	<b>ABRECHNUNG NACH SONDERREGELUNG:</b> ➤ Gemäß regionaler Vereinbarung, z. B. zwischen ÖGD und KV	<b>FORMULAR OEGD:</b> ➤ Entsprechend den Vorgaben des ÖGD ankreuzen ➤ Postleitzahl des beauftragenden ÖGD auf dem Formular angeben
	<b>VEREINBARUNGEN DER BUNDESLÄNDER</b> 	<b>ABRECHNUNG NACH SONDERREGELUNG:</b> ➤ Gemäß regionaler Vereinbarung, z. B. zwischen dem Land und der KV	<b>GESONDERTES FORMULAR, Z. B. OEGD:</b> ➤ Gemäß regionaler Vereinbarung ➤ Keine vertragsärztlichen Formulare wie 10 und 10C verwenden
	<small>Neben der bundesweit geltenden Rechtsverordnung gibt es länderspezifische Regelungen zur Testung symptomfreier Personen, z. B. Lehrer und Erzieher. Infos dazu erhalten Sie von Ihrer KV.</small>		

i ➤ Weitere Informationen unter: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)

Herausgeberin: Kassenärztliche Bundesvereinigung; Stand: 1. Oktober 2020

# Was bringt der neue Corona-Schnelltest?

Der PCR-Test ist bisher der „Goldstandard“ zum Nachweis eines akuten Infektes mit Covid-19. Für PCR-Tests (engl. Polymerase chain reaction/ Polymerase Kettenreaktion) wird Material mit einem Watteträger aus dem Nasenrachenraum gewonnen. Im Labor wird dann nachgewiesen, ob Erbmateriale (RNA) des SARS-CoV-2-Erregers im Abstrichmaterial vorhanden ist.

Das Verfahren ist sehr empfindlich und genau, aber aufwändig. Der PCR-Test sagt nichts darüber aus, in welchem Stadium der Infektion sich der Patient befindet oder ob er den Infekt bereits einmal durchgemacht hat.

Die neuen Corona-Schnelltests weisen dagegen nicht das Erbmateriale, sondern andere Virusproteine (Eiweiße) nach. Die Tests sehen ähnlich aus wie Schwangerschaftstests und sind einfach in der Handhabung. Sie können daher auch außerhalb eines Labors eingesetzt werden, also in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Arztpraxen.

Auch bei den neuen Tests wird eine Probe aus dem Nasenrachenraum gewonnen. Anschließend wird das Probenmateriale in eine Flüssigkeit gegeben, um die Proteine zu lösen. Danach werden wenige Tropfen in das Testkit gegeben, in dem im Falle einer Infektion charakteristische Virusproteine nachgewiesen werden.

**Vorteil:** Ein Infekt kann innerhalb von 15 Minuten nachgewiesen werden.

**Nachteil:** Der Test ist nicht sehr genau und ein negatives Ergebnis schließt einen Infekt nicht zu 100 Prozent aus.



Mutige vor: Auch beim neuen Corona-Schnelltest erfolgt der Abstrich aus dem Nasenrachen

Dennoch ist regelmäßiger Einsatz in Praxen zu empfehlen, um Mitarbeiter und Patienten etwas mehr Sicherheit zu geben. Die **Kosten** für einen **wöchentlichen Test bei Praxismitarbeitern** werden deshalb auch ab sofort **erstattet** (wie genau das geht, wird von den KVen gerade geregelt).

# Hygienezuschlag bei Privatpatienten

Von Dr. Uso Walter

Die Ziffer a245 für den erhöhten Hygieneaufwand der Praxen geht in die Verlängerung, allerdings mit deutlicher Wertminderung. Denn statt wie bisher den 2,3fachen Satz abzurechnen, gilt vom Oktober an der 1fache Satz (6,41 Euro):

Die Bundesärztekammern führt auf ihrer Webseite dazu Folgendes an:

*„Berechnung nach „Nr. 245 GOÄ analog, erhöhte Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ zum 1,0fachen Satz in Höhe von 6,41 EUR*

- *Nur bei unmittelbarem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt*
- *Einmal je Sitzung berechnungsfähig*
- *Eine Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen ist auch neben der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung möglich.*  
*Gemeinsame Sichtweise der Beteiligten ist, dass der Abrechnungsausschluss der Nr. 3 GOÄ im Zusammenhang mit der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen nicht zur Anwendung gelangt. Unabdingbar bleibt der unmittelbare persönliche Arzt-Patienten-Kontakt.*
- *Keine gleichzeitige Steigerung der in derselben Sitzung erbrachten Leistungen über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) mit der Begründung z. B. „erhöhter Hygieneaufwand“ etc. auf Grund der COVID-19-Pandemie*
- *Steigerung der anderen in derselben Sitzung erbrachten Leistungen über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) nur (!) aufgrund sonstiger Erschwerungsgründe, wie z. B. Blutung, Rezidiv etc.*
- *Wenn nicht (!) Nr. 245 GOÄ analog berechnet wird und ein erhöhter Hygieneaufwand durch Steigerung der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wird, ist die Steigerung für jede einzelne Leistung verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Keine Pauschalbegründung!“*

(Quelle: <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/erlaeuterungen-zu-den-abrechnungsempfehlungen-zur-berechnung-von-aerztlichen-leistungen-im-rahmen-der-covid-19-pandemie/>)

Angesichts der deutlichen Kürzung sollte sich jede Praxis die Frage stellen, ob die vermehrten Hygienemaßnahmen daher nicht über die Steigerungssätze abgerechnet werden sollten.

# Wer bekommt die Grippeimpfung?

Ob es angesichts der vermehrten Hygiene- und Schutzmaßnahmen überhaupt zu einer nennenswerten Grippewelle kommen wird, steht noch in den Sternen. Fest steht aber, dass angesichts knapper Impfstoffvorräte (25 Millionen für ganz Deutschland) die Ständige Impfkommission (STIKO) in ihrem aktuellen Bulletin die Impfung vor allem für Risikogruppen empfiehlt. Zu den Risikofaktoren gehören demnach:

- Alter über 60 Jahre
- Chronische Erkrankungen
- Schwangere ab dem 2. Trimenon
- Berufe mit Publikumsverkehr

(Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/32-33\\_20.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/32-33_20.html))

Der Impfstoff kann für Kassenpatienten über den Praxisbedarf bezogen werden. Die Impfung wird über die **SNR 89011** (über 60 Jahre alt) oder **SNR 89012** (Indikation oder mit dem Zusatz „T“ als Satzungsleistung bei ausgewählten Krankenkassen) abgerechnet und mit 7,95 € honoriert:

[https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/merkblaetter/grippeimpfung\\_uebersicht.pdf](https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/merkblaetter/grippeimpfung_uebersicht.pdf)

Bei Privatpatienten wird der Impfstoff auf Rezept verordnet und es kann die **GOÄ-Ziffer 375** abgerechnet werden.



# Unsere WebSeminar-Aufzeichnungen



## Online-Schulung: Audiometrie 2.0\* – Tipps & Fehlervermeidung

Die Online-Schulung hat am 16. September 2020 in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner **Natus** stattgefunden.

**Zur Aufzeichnung gelangen Sie über unsere Homepage unter**

<https://hnonet-nrw.de/fuer-mfa#>



## Online-Trainings: Allergologie-Training für medizinische Fachangestellte

Die Firma Bencard bietet auf Ihrer MFA-Webseite verschiedene Trainingsmodule zum Thema „**Allergologie**“ an.

Weitere Informationen finden Sie auf <https://www.bencard.com/mfa/>.



## MFA-Online-Seminar: Kommunikation mit Patienten und im Team

Das Online-Seminar hat am 26. August 2020 stattgefunden.

Referent: Dr. Uso Walter

**Sehen Sie sich hier die Aufzeichnung des Online-Seminars an!**

<https://smile2.de/kommunikation-mit-patienten-und-im-team>



## Praxisbegehung: Was können/müssen MFA's wissen und tun!?

Das Online-Seminar hat am 27.05.2020 stattgefunden.

Referentin: Cornelia Bleckmann

**Sehen Sie sich hier die Aufzeichnung des Online-Seminars an!**

<https://my.smile2.de/praxis-begehung>

# WebSeminare für MFA



**In Planung:** Hilfe bei Epistaxis



**Allergologie in der HNO-Praxis**

Donnerstag, 05.11.2020, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

**Referent:** Dr. Uso Walter

## **Inhalte:**

In kaum einem anderen Bereich der HNO gibt es so viele Veränderungen, aber auch so viele Chancen wie in der Allergologie. Im Webinar werden daher von allem Abrechnungsaspekte wie die neuen EBM-Ziffern und Wahlleistungsmöglichkeiten besprochen. Daneben kommen organisatorische Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung bieten, zur Sprache sowie aktuelle Aspekte durch die Corona-Pandemie.

**Unter diesem Link können Sie sich für das Online-Seminar anmelden:**

<https://my.smile2.de/allergologie-in-der-hno-praxis>

## Stellenbörse für MFA

Aktuelle Stellenangebote finden Sie auf unserer neuen MFA-Seite unter

<https://hnonet-nrw.de/fuer-mfa/stellenboerse-mfa>.

Wenn Sie selbst nach einer Stelle suchen, können Sie sich unter der Rufnummer 0221-13983669 an Frau Becker in unserer Geschäftsstelle wenden, oder ihr direkt ein entsprechendes Gesuch per Mail an [becker@hnonet-nrw.de](mailto:becker@hnonet-nrw.de) schicken.

## Wussten Sie, dass...

...das HNOnet NRW jetzt auch HNO-Fachärzte außerhalb von NRW aufnimmt?

Infos gibt's schon bald auf der Webseite [www.hnonet-nrw.de](http://www.hnonet-nrw.de) oder jetzt schon bei Frau Becker unter [becker@hnonet-nrw.de](mailto:becker@hnonet-nrw.de).